

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2013/048/1
öffentlich		
Datum 11.12.2013	Aktenzeichen I.3.3	Federführend: Herr Menssen

Betreff

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (Neufassung)

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
Gremium Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	13.01.2014 27.01.2014	Herr Conring

Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird beschlossen.

Sachverhalt:

Gemäß § 1 (1) Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) können Gemeinden neben anderen Abgaben Gebühren erheben. Gebühren sind nach § 4 (1) KAG neben den Benutzungs- auch die Verwaltungsgebühren, die als Gegenleistung für die besondere über das Normalmaß hinausgehende Inanspruchnahme der Verwaltung von den Antragstellern erhoben werden. Während § 1 (1) KAG noch keine Pflicht zur Gebührenerhebung vorsieht, erwächst diese jedoch aus § 76 (2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO). Hier wird bestimmt, dass die Gemeinde ihre erforderlichen Einnahmen zunächst aus sonstigen Finanzmitteln (z. B. Grundstückserlösen), dann aus Entgelten für ihre Leistungen (z. B. Gebühren) und erst dann aus Steuern beschaffen darf.

Aufgrund des Rechtsstaatsprinzips dürfen Gebühren allerdings nicht willkürlich erhoben werden. Daher müssen Kommunen gemäß § 2 (1) KAG hierfür eine Satzung erlassen. Die Voraussetzungen für das Erheben von Verwaltungsgebühren sind in § 5 KAG beschrieben. Zunächst gilt das Veranlassungsprinzip, wonach es eines Antrages oder einer sonstigen Veranlassung des Beteiligten – also in seinem privaten Interesse liegend – zum Tätigwerden der Verwaltung bedarf.

Allerdings sind geringfügige Handlungen sowohl hinsichtlich des Aufwandes wie auch des wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für die Anfragenden gebührenfrei. Des Weiteren sind die kostenpflichtigen Leistungen nach Art und Inhalt zu bezeichnen, wobei es dann neben festen Beträgen auch Gebührenrahmen geben darf. Hier gilt entsprechend § 249 (4) Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG), nachdem bei der Unmöglichkeit des Festsetzens einer bestimmten Gebühr ein Rahmen angesetzt werden kann. Allerdings sind dann die Maßstäbe für die Gebührenfestsetzung im Einzelfall zu bestimmen (siehe § 4 (2) Verwaltungsgebührensatzung).

Für die Gebühren des Verwaltungshandelns bei der Stadt Ahrensburg bildet die Grundlage die Verwaltungsgebührensatzung mit anliegender Gebührentabelle. Diese Satzung bedarf nach längerer Zeit aufgrund der eingetretenen Entwicklungen einer Überarbeitung. Die Änderungen sind aus den als **Anlagen 2 und 3** beigefügten Darstellungen zu erkennen.

Im schriftlichen Teil mussten aus juristischer Sicht verschiedene Passagen geändert werden. Darüber hinaus konnten im Tabellenteil einige Tarifstellen mangels Bedarf gestrichen werden, während bei anderen der Gebührentatbestand den veränderten Gegebenheiten angepasst worden ist. Außerdem sind verschiedene Gebührensätze erhöht worden. Hierbei mussten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz verschiedene Regeln berücksichtigt werden.

Zum einen sollen die der Verwaltung entstehenden Kosten gedeckt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese auf den Euro genau berechnet werden. Dies wäre aufgrund des Aufwandes auch gar nicht zu leisten. Vielmehr können pauschalisierte Beträge angewendet werden. Ansätze hierfür bieten die Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), die in regelmäßigen Abständen Tabellen zu den Kosten von Arbeitsplätzen in der öffentlichen Verwaltung bekannt gibt. Diese schwanken natürlich insbesondere aufgrund der verschiedenen Besoldungs- und Entgeltgruppen. In der überarbeiteten Satzung ist daher von einem Mittelwert von 50 €/Std. ausgegangen worden. Daneben werden von der Möglichkeit der Pauschalierung nicht nur die Stundensätze, sondern auch die Zeitanteile erfasst, sodass z. B. auch Gebührenpositionen „je angefangener halber Stunde“ möglich sind.

Des Weiteren ist bei der Berechnung der Gebühren auch der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller zu berücksichtigen. Dieser ist z. B. bei dem Ersatz von Hundesteuermarken nicht vorhanden, sodass nur die Kosten der Amtshandlung in den Gebührenrahmen einfließen. Dagegen ist aber die Ausstellung einer Löschungsbewilligung für das Grundbuch sehr wohl von wirtschaftlichem Nutzen aufgrund der zu erwartenden Wertsteigerung des Grundstücks, sodass in diesem Fall auch dieser Aspekt in die Gebührenhöhe eingeflossen ist.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Vielmehr sollen alle gleich behandelt werden. Gleichzeitig darf eine Gebühr allerdings auch nicht so hoch angesetzt werden, dass sie den Zugang zum Erhalt der gewünschten Leistung versperrt. Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen dürfte diese Gefahr allerdings nicht gegeben sein.

Im Übrigen haben Vergleiche mit anderen Städten ergeben, dass die vorgeschlagenen Sätze in etwa auf dem gleichen Niveau liegen.

Einen Ausreißer nach oben bildet allerdings z. B. Lübeck, das sich gerade bei Grundstücksangelegenheiten schon im dreistelligen Eurobereich bewegt. Auch das Land hat gerade die Gebühren für Standesamtsleistungen merklich erhöht. So ist der Satz für die relativ geringe Verwaltungsleistung der Erklärung eines Kirchenaustritts von 10 € auf 20 € verdoppelt worden. Insofern kann abschließend festgestellt werden, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung angemessen sind.

Wegen der vielen Änderungen in der Gebührentabelle wird aus Gründen der Übersichtlichkeit vorgeschlagen, die bestehende Satzung aufzuheben und komplett neu zu beschließen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Anlage 2: Darstellung der Änderungen
- Anlage 3: Gegenüberstellung Gebührentabelle